

Änderung des Strafgesetzbuches

Univ.-Ass. MMag. Stefan G. Huber

Mit dem BGBl I 2013/134, kundgemacht am 29. Juli 2013, wurden punktuelle Änderungen der Terrorismustatbestände, allen voran des prominenten „Mafiaparagraphen“ (§ 278a StGB), vorgenommen:

§ 278a StGB

Entsprechend dem Initiativantrag 2369/A¹ wurde die Strafbarkeit der „Kriminellen Organisation“ dahingehend eingeschränkt, dass diese nunmehr zwingend eine Bereicherung in großem Umfang anstreben muss (Z 2). Das alternative Ziel des erheblichen Einflusses auf Politik oder Wirtschaft wurde ersatzlos gestrichen.

Damit ist der Initiativantrag 17/A², der ebenfalls eine Änderung des § 278a StGB vorsah, miterledigt.

§ 278d StGB³

Der Tatbestand der „Terrorismusfinanzierung“ wurde in zwei Punkten modifiziert:

- Einerseits in Bezug auf die Strafdrohung: Diese wurde verdoppelt. Das Delikt sieht nunmehr eine Strafe von einem bis zu zehn Jahre vor. Gleichzeitig entfällt die Deckelung, die vorsah, dass der Täter keinesfalls mit einer strengeren Strafe zu bestrafen ist, als es das finanzierte Delikt vorsieht. Dh nunmehr kann jemand, der finanzielle Mittel bereitstellt, damit ein Dritter gem § 177b StGB unerlaubt Kernmaterial befördert, strenger bestraft werden, als der Beförderer selbst.
- Zum anderen wurde der Tatbestand um einen neuen Abs 1a erweitert. Ebenfalls mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen ist daher, wer Vermögenswerte entweder für eine Person bereitstellt oder sammelt, von der er weiß, dass sie eine Handlung nach Abs 1 setzt (also Terrorismusfinanzierung betreibt; Z 1), oder aber für eine Person, die Mitglied einer terroristischen Vereinigung ist, von der der Täter weiß, dass diese darauf ausgerichtet ist, Handlungen nach Abs 1 zu begehen (Z 2).

Der neue Tatbestand erfasst damit dem Wortlaut nach auch Personen, die zwar nicht unmittelbar die Ausführung von in § 278d genannten Delikten unterstützen möchten, aber dennoch Geld für Personen sammeln oder bereitstellen, von denen sie wissen, dass deren Tätigkeit letztlich (auch) auf Handlungen nach Abs 1 gerichtet ist. Damit ist ein Vorsatz auf die Ausführung einer in § 278d aufgezählten Straftat nicht mehr erforderlich; es genügt die Kenntnis, dass die Person, für die der Täter das Geld sammelt oder bereitstellt, (auch) die Begehung solcher Straftaten verfolgt. Das Wissen um Abs 1 entsprechende Tätigkeiten des Empfängers bedingt wohl nicht auch automatisch einen Vorsatz des Gebers auf diese Taten. Dies wäre wohl nur dann der Fall, wenn der Geber wüsste, dass gerade sein Geld für diese Straftaten verwendet werden wird. Das aber

¹ Abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02369/imfname_312373.pdf (01.08.2013).

² Abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00017/imfname_143276.pdf (01.08.2013).

³ Die Änderung dieses Tatbestandes wurde erst im Nationalrat beschlossen.

verlangt der Tatbestand des Abs 1a eben nicht. Der Wortlaut erfasst vielmehr auch Personen, die (gem Abs 1a Z 1) zu völlig legalen Zwecken Geld sammeln bzw bereitstellen, wenn dieses Geld einer Person zukommen soll, von der der Sammelnde weiß, „dass sie Handlungen nach Abs. 1 begeht“, und womit daher die Gefahr verbunden ist, dass diese Person das Geld (uU widmungswidrig) für solche Taten verwenden wird. Mit Blick auf die Finanzierung von Terrorismus liegt somit aber letztlich ein Gefährdungsdelikt vor. Bestraft wird nicht nur derjenige, der den nach Abs 1 Sammelnden vorsätzlich dabei unterstützt; dafür bräuchte man den neuen Abs 1a auch nicht, es würde die Beteiligungsregelung des § 12 StGB genügen. Abs 1a führt dazu, dass es grundsätzlich verboten ist, für jemanden Geld zu sammeln, der seinerseits für terroristische Zwecke Geld sammelt, unabhängig davon, ob dieser dabei unterstützt werden soll oder nicht.

Die Subsidiariätsklausel in § 278d Abs 2 StGB wird entsprechend auch auf den neuen Abs 1a ausgedehnt.